1/102

Spezielle Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan Schützenmatte-von Suryweg (GB Nr. 1343)

1. Die im Speziellen Bebauungsplan eingetragene Bebauung ist richtunggebend, wobei
   - die im Speziellen Bebauungsplan eingetragenen Gebäude-, bzw. Grenzabstände als Minimalmasse gelten,
   - die im Speziellen Bebauungsplan angegebenen Geschosszahlen nicht überschritten werden dürfen,
   - die Eingangstreppen die Baulinien um max. 0.90 m überschreiten dürfen.

   Für die Lage der Autoabstellplätze sowie für die Zugänge zu diesen und zu den Gebäuden ist der Spezielle Bebauungsplan richtunggebend.

2. Die näher der Strasse liegenden Baulinien gelten nur bei gestaffelter Bauweise.

3. Die Dachabschlüsse sind als Flachdächer auszubilden. Dachaufbauten und Attikageschosse sind nicht gestattet.

4. Auf GB Nr. 1343 sind zwei Kinderspielplätze in genügender Grösse zu erstellen. Die Pläne hiezu sind mit den Baugesuchen, als integrierender Bestandteil derselben, einzureichen.

5. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, für die jeweiligen Neubauten Abstell- und Verkehrsflächen für die PW der Besucher und Benützer seiner Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.

   Die Baubehörde schreibt in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vor.

6. Ausfahrten dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Die Aussicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedigungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

Auffahrtsrampen dürfen höchstens 15 % Steigung aufweisen. Der Anschluss an die öffentliche Strasse darf im Maximum mit einer Rampensteigung von 4 % erfolgen. Der Tangentenschnittpunkt hat von der öffentlichen Strassengrenze im Minimum einen Abstand von 3 m aufzuweisen.

Solothurn, den 28. April 1965
29. Juli 1965

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtammann: i/V Eschmann
Der Stadtschreiber: i.V.: Omein.

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 4517 genehmigt.
Solothurn, den 3. Sept. 1965
Der Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Dr. Schmid.